

Hinweise zur Betriebsbewilligung C

Zuständigkeiten

Die Gesuchseinreichung erfolgt bei der jeweiligen Standortgemeinde, Bewilligungsbehörde ist das zuständige Regierungsstatthalteramt. Die Gemeinden überwachen die Einhaltung des Gastgewerbegesetzes (GGG).

Öffentlichkeit

Der Betrieb ist nicht öffentlich. Er darf nach Aussen weder durch Anschriften, Werbung oder ähnliches als Gastgewerbebetrieb in Erscheinung treten (Art. 4 GGV).

Bewilligungsinhaber/in

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) wird ausdrücklich auf die Anforderungen und Pflichten gemäss Art. 19 und 21 GGG aufmerksam gemacht, insbesondere:

- bietet sie Gewähr für die einwandfreie Betriebsführung,
- leitet sie den ganzen Betrieb persönlich und in eigener Verantwortung,
- sorgt sie für Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb,
- führt sie den Betrieb so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen,
- hält sie die Gäste dazu an, in der Umgebung des Betriebes keinen unnötigen Lärm zu verursachen,
- macht sie die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Betriebes auf,
- hat sie in der Umgebung des Betriebes für Sauberkeit zu sorgen.

Zudem ist die Abgabe und der Verkauf alkoholischer Getränke an Betrunkene verboten (Art. 29 Abs. 1 Bst. c GGG).

Stellvertretung

Die verantwortliche Person bestimmt bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat eine geeignete Stellvertretung und teilt deren Namen der Bewilligungsbehörde mit (Art. 22 GGG).

Wechsel der verantwortlichen Person

Die Betriebsbewilligung ist persönlich. Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person (Bewilligungsinhaber/in), ist ein Monat vor Übergabe ein Übertragungsgesuch bei der Standortgemeinde einzureichen.

Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass sie durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebs ermächtigt sind (Art. 26 Abs. 1 GGG).

Zudem sind die Abgabe und der Verkauf verboten:

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Art. 29 Abs. 1 lit. a GGG),
- von gebrannten alkoholischen Getränken (z.B. Softspirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 29 Abs. 1 lit. b GGG),
- von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 16 Abs. 1 HGG).

Das Alkoholgesetz verbietet zudem Werbung mit dem Preis für Spirituosen oder spirituosenhaltigen Getränken. Deshalb sind unter anderem folgende Abgaben illegal: Happy Hour, zwei für eins, All-Inclusive-Anlässe, Fünf-über-Bar usw.

Weitere Informationen siehe "[Merkblatt Tabak und Alkohol](#)". Das Merkblatt kann auf der Homepage www.vol.be.ch unter „beco Berner Wirtschaft“ heruntergeladen werden.

Alkoholfreie Getränke „Sirupartikel“

Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 28 GGG).

Die Bestimmung von Art. 28 GGG dient der Prävention von Alkoholmissbrauch. Niemand soll aus preislichen Gründen zu Alkohol greifen. Deshalb müssen 3 alkoholfreie Getränke billiger sein als das alkoholische Getränk mit dem tiefsten Preis. Billiger bedeutet einmal, dass der auf der Getränkekarte ausgewiesene Preis tiefer sein muss. Dazu darf nicht einfach die ausgeschenkte Menge verringert werden. Deshalb muss auch der Preis je Deziliter tiefer sein als beim billigsten alkoholischen Getränk.



Beispiele:

Variante	Getränk	Menge	Preis pro Verkaufseinheit	Preis pro Deziliter	Bemerkungen
Variante 1	Mineral	3 dl	CHF 3.00	CHF 1.00	Absoluter Preis günstiger und im Mengenvergleich günstiger
	Bier	5 dl	CHF 6.00	CHF 1.20	
Variante 2	Mineral	5 dl	CHF 4.00	CHF 0.80	Absoluter Preis ist nicht günstiger.
	Bier	5 dl	CHF 4.00	CHF 0.80	
Variante 3	Mineral	3 dl	CHF 4.50	CHF 1.50	Absoluter Preis ist zwar günstiger, aber im Mengenvergleich nicht günstiger.
	Bier	5 dl	CHF 7.50	CHF 1.50	

Brandschutz

Die Freihaltung der Notausgänge und die Funktionsfähigkeit der Feuerlöschgeräte sind jederzeit sicherzustellen.

Lebensmittelpolizei

Mit der Selbstkontrolle ist sicherzustellen, dass die Lebensmittel den lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen (vgl. Homepage des Kantonalen Laboratoriums: www.be.ch/kl).

Rauchen

Zum Schutz der Gesundheit darf nur im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) geraucht werden (Art. 27 Abs. 2 GGG). Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Betriebsbewilligung sorgt dafür, dass das Rauchverbot eingehalten wird und orientiert über das Verbot, beispielsweise mit Verbotstafeln.

Der Zutritt zu Fumoirs ist Personen unter 18 Jahren verboten. Das Zutrittsalter ist am Eingang deutlich anzuschreiben (Art. 20d GGV).

Fumoirs müssen bewilligt werden und sind in der Betriebsbewilligung ausdrücklich aufzuführen (Art. 20e GGV). Die Bewilligungsbehörde ist das zuständige Regierungsstatthalteramt (Art. 31 Abs. 1 GGG).

Aussenbewirtung

Die Aussenbewirtung ist spätestens zur ordentlichen Polizeistunde (00.30 Uhr) einzustellen und es ist dafür zu sorgen, dass danach die Gäste keine Speisen und/oder Getränke im Freien konsumieren. Eine Überzeitbewilligung berechtigt nicht zum Wirten im Freien nach der ordentlichen Polizeistunde.

Nachtruhe / Musik und Schutz vor Lärm

Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Betriebsbewilligung sorgt dafür, dass vom Betrieb kein unzulässiger Lärm ausgeht. Dies bedeutet insbesondere:

- Wird Musik (ab)gespielt, sind ab 22.00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Ab 00.30 Uhr sind Türen und Fenster immer geschlossen zu halten.
- Die Gäste sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebs keinen unnötigen Lärm zu verursachen.

Bei lauten Musikveranstaltungen über 93dB(A) sind Vorkehrungen zum Schutz des Publikums vor Gehörschäden nötig. Zudem ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung das Formular "[Meldung für Veranstaltungen über 93 db\(A\) gemäss Schall- und Laserverordnung](#)" beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen. Das Formular kann auf der Homepage www.be.ch/regierungsstatthalter unter „Formulare“ heruntergeladen werden.

Soll in einem Betrieb neu dauernd Musik gespielt werden, ist zu prüfen ob eine Anpassung der Baubewilligung erforderlich ist. Keine Anpassung ist nötig, wenn nur Hintergrundmusik gespielt wird, die die Nachbarn nicht stört. Bei einem Musikschallpegel unter 75 dB(A) kann davon ausgegangen werden, dass die Gebäudeschalldämmung unzulässige Störungen der Nachbarschaft verhindert.

Überzeitbewilligungen für frei wählbare Anlässe

Die Bewilligungsbehörde kann für 24 frei wählbare Anlässe pro Jahr längere Öffnungszeiten bis spätestens 03.30 Uhr des folgenden Tages bewilligen (Art. 14 Abs. 1 GGG).

Die Bewilligungen für die frei wählbaren Anlässe (Art. 14 Abs. 2 GGG)

- sind im Voraus zu bezahlen,
- verfallen Ende des Kalenderjahrs ohne Rückvergütung und
- sind nicht auf einen anderen Betrieb übertragbar.

Die Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten:

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989
- Kant. Gastgewerbegesetz (GGG) vom 11. November 1993
- Kant. Gastgewerbeverordnung (GGV) vom 13. April 1994
- Eidg. Lebensmittelgesetz (LMG/SR 817.0) vom 20. Juni 2014 und die dazugehörigen Verordnungen
- Eidg. Schall- und Laserverordnung (SLV) vom 28. Februar 2007

Die Aufzählung der Gesetze und Verordnungen ist nicht abschliessend.